

Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI) von Rechnungen



RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Die Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI) wird getroffen von und zwischen:

Linde Material Handling GmbH
Carl-von-Linde-Platz,
63743 Aschaffenburg

und

- Lieferantenname -

nachfolgend "die Parteien" genannt.

Vorbemerkungen

Die Parteien haben vereinbart, ihre Rechnungsdaten durch elektronischen Datenaustausch (EDI) zu übermitteln. Alle bisher zwischen den Parteien abgeschlossenen Vereinbarungen zum Thema Rechnungsaustausch via EDI werden mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung gegenstandslos.

Diese Vereinbarung dient in ihrer Gesamtheit vorwiegend der Erfüllung umsatzsteuerrechtlicher Anforderungen, insbesondere den Regelungen des deutschen Umsatzsteuergesetzes hinsichtlich Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit der Daten sowie der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (2006/112/EG). Die Vereinbarung basiert auf der in § 14 Abs. 3 UStG zitierten Empfehlung 94/820/EG der Europäischen Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches. Durch die Verwendung der empfohlenen europäischen Mustervereinbarung soll für beide Parteien die Rechtssicherheit gewahrt und ein Aushandeln im Einzelfall vermieden werden.

Der Anhang zu dieser Vereinbarung ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

Linde Material Handling GmbH
Carl-von-Linde-Platz
63743 Aschaffenburg
Telefon +49.60 21.99-0
Telefax +49.60 21.99-15 70
info@linde-mh.de
www.linde-mh.de

Sitz der Gesellschaft:
Aschaffenburg
Registergericht:
Aschaffenburg HRB 9963
Ust-IdNr. DE 814809128
Ust-Nr. 040 225 46700

Geschäftsführer:
Christophe Lautray
Theodor Maurer (Vorsitzender)
Sabine Neuß
Dr. Matthias Schmitz

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Gordon Riske

Artikel 1: Zielsetzung und Geltungsbereich

1.1 Diese EDI-Vereinbarung legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches unterliegen (EDI-Verfahren).

1.2 Die Vereinbarung besteht ausschließlich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

1.3 Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.

1.4 Die Parteien sind hinsichtlich der Durchführung des EDI-Verfahrens berechtigt, sich Dritten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu bedienen, sofern dies der jeweils anderen Partei vorher mitgeteilt wird und diese vorher schriftlich zustimmt. Dies entbindet die Parteien nicht von ihren Verpflichtungen.

Artikel 2: Begriffsbestimmungen

2.1 Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

2.2 EDI

Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.

2.3 EDI-Nachricht

Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein maschinenlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.

2.4 UN/EDIFACT (United Nations Electronic Data Interchange For Administration, Commerce and Transport)

Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

2.5 VDA (Verband der Automobilindustrie)

Der Verband der Automobilindustrie ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Frankfurt und der gemeinsame Interessenverband der deutschen Automobilhersteller und -zulieferer. Aufgaben des VDA sind u.a. die Erarbeitung von Standards wie etwa die VDA Empfehlungen (Normen) für den elektronischen Datenaustausch in der deutschen Automobilindustrie.

Artikel 3: Beweisulässigkeit von EDI-Nachrichten

Die Parteien vereinbaren im Rahmen der gegebenenfalls anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften, dass im Streitfall die Aufzeichnungen von EDI-Nachrichten, die sie gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung gespeichert haben, vor Gericht zulässig sind und ein Beweismittel für die darin enthaltenen Fakten darstellen, sofern kein gegenteiliger Beweis erbracht wird.

Artikel 4: Verarbeitung von EDI- Übertragungsdateien

Die EDI-Übertragungsdateien werden unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nach dem Empfang verarbeitet.

Artikel 5: Sicherheit von EDI-Nachrichten/-Übertragungsdateien

5.1 Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Übertragungsdateien vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen.

5.2 Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten und -Übertragungsdateien die dem Vertraulichkeitsgrad einer Papierrechnung (keine Verschlüsselung notwendig) entspricht.

Die Parteien und die beauftragten Dritten gem. Abs. 1.4 gewährleisten, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung übermittelten EDI-Nachrichten/-Übertragungsdateien mit ihren Informationen als vertraulich behandelt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden.

Beauftragte Dritte sind entsprechend schriftlich zu verpflichten. Jede Partei haftet für von ihr beauftragte Dritte wie für eigenes Verschulden. Das Datenschutzgesetz ist zu beachten.

Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht/-Übertragungsdatei zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht/-Übertragungsdatei vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten und Übertragungsdateien obligatorisch.

5.3 Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht/-Übertragungsdatei oder zur Entdeckung eines Fehlers in einer Nachricht/Übertragungsdatei, informiert der Leistungsempfänger den Sender unverzüglich darüber. Der Sender hat dann unverzüglich die Ursache zu klären und unverzüglich die Übersendung der EDI-Nachricht/-übertragungsdatei zu wiederholen.

Artikel 6: Aufbewahrungspflichten und Protokollierung

6.1 Der Leistungsempfänger speichert ein chronologisches Protokoll aller im Rahmen des EDI-Verfahrens nach Zugang der EDI-Übertragungsdatei/-nachricht festgestellten Fehler, die zur Nichtverarbeitung der EDI-Übertragungsdatei/-nachricht führt, für die Dauer der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten als aufbewahrungspflichtige Unterlage.

6.2 Die Parteien stellen sicher, dass Fehlerprotokolle gemäß 6.1 zugänglich sind und bei Bedarf in einer lesbaren Form reproduziert und gedruckt werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen bereitgehalten werden.

6.3 Sender und Leistungsempfänger werden zudem die ihnen gesetzlich obliegenden Aufbewahrungspflichten erfüllen und der jeweils anderen Partei die aufbewahrten Unterlagen während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist auf schriftliche Anfrage hin unverzüglich zur Verfügung stellen, sofern und soweit dies gegenüber einem prüfenden Dritten zum Nachweis der Integrität und Authentizität der übermittelten Daten und des zwischen den Parteien praktizierten Verfahrens erforderlich ist.

Artikel 7: Betriebsanforderungen für EDI

Die Parteien verpflichten sich, bei sich das für die Bestimmungen dieser Vereinbarung erforderliche EDI-Betriebsumfeld bereitzustellen und zu warten, wobei unter anderem folgende Bedingungen zu beachten sind:

Betriebseinrichtungen:

Die Parteien stellen die für die Übertragung, den Empfang, die Lesbarmachung, Aufzeichnung und Speicherung von Nachrichten und Übertragungsdateien erforderlichen Einrichtungen, Software-Programme und Dienstleistungen jeweils bei sich bereit und warten sie.

EDI-Nachrichtennormen:

Alle EDI-Nachrichten werden in Übereinstimmung mit den von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) gebilligten UN/EDIFACT-Normen, -Empfehlungen und -Verfahren oder gemäß den Standards der VDA Empfehlungen (Normen) für den elektronischen Datenaustausch in der deutschen Automobilindustrie übertragen.

Artikel 8: Ergänzende Maßnahmen zur Gewährleistung der Echtheit der Herkunft

Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, die ihm übermittelten Daten mit den Informationen seiner Stammdatenbank abzugleichen und eine Verarbeitung der EDI-Übertragungsdatei nur bei vollständiger inhaltlicher und formeller Übereinstimmung vorzunehmen.

Sofern sich die USt-ID/Steuernummer oder die persönlichen Stammdaten des Leistungserbringers ändern, hat der Leistungserbringer dafür Sorge zu tragen, dass der Leistungsempfänger unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb zwei Wochen vor Wirksamwerden der Änderung schriftlich von der Veränderung in Kenntnis gesetzt wird. Der Leistungsempfänger wird dem Leistungserbringer die Abänderung seiner Stammdaten bestätigen (Abänderungsmitteilung). Erst mit Erhalt der Abänderungsmitteilung dürfen die geänderten Identifikationsmerkmale verwendet werden.

Artikel 9 Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit

9.1 Laufzeit

Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

Jede Partei kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von...3... Monat(en) zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen.

Ungeachtet einer Kündigung bestehen die in den Artikeln 5 und 6 genannten Rechte und Pflichten der Parteien auch nach der Kündigung fort.

9.2 Änderungen

Bei Bedarf werden von den Parteien schriftlich vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung als Teil der Vereinbarung betrachtet.

9.3 Teilnichtigkeit

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.

Unterschriften

Aschaffenburg,
Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Unternehmen

Unternehmen

Linde Material Handling GmbH
Carl-von-Linde-Platz
63743 Aschaffenburg
Telefon +49.60 21.99-0
Telefax +49.60 21.99-15 70
info@linde-mh.de
www.linde-mh.de

Sitz der Gesellschaft:
Aschaffenburg
Registergericht:
Aschaffenburg HRB 9963
Ust-IdNr. DE 814809128
Ust-Nr. 040 225 46700

Geschäftsführer:
Christophe Lautray
Theodor Maurer (Vorsitzender)
Sabine Neuß
Dr. Matthias Schmitz

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Gordon Riske

Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI) von Rechnungen



Anhang

- Ansprechpartner für vertragliche Fragen

Edgar Megerle

Linde Material Handling GmbH
Carl-von-Linde-Platz
63743 Aschaffenburg

Fax +49 6021 99 1414

Edgar.Megerle@Linde-MH.de

- Weitergehende Informationen:

Weitergehende technische Informationen und Ansprechpartner erhalten Sie im Internet
www.linde-mh.de/EDI oder per Email an EDI@kion-ims.com.